

SEPA

die EU-Richtlinie für Zahlungsdienste und Änderung der Vorschriften zum
Einzugsverfahren

Wie trifft es den Verwalter?

Single Euro Payments Area

Einheitlicher Euro - Zahlungsverkehrsraum

PSD – Payment Services Directive

Zahlungsdiensterichtlinie

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/64/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. November 2007

über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

Bundesrat

Drucksache 827/08

07.11.08

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf

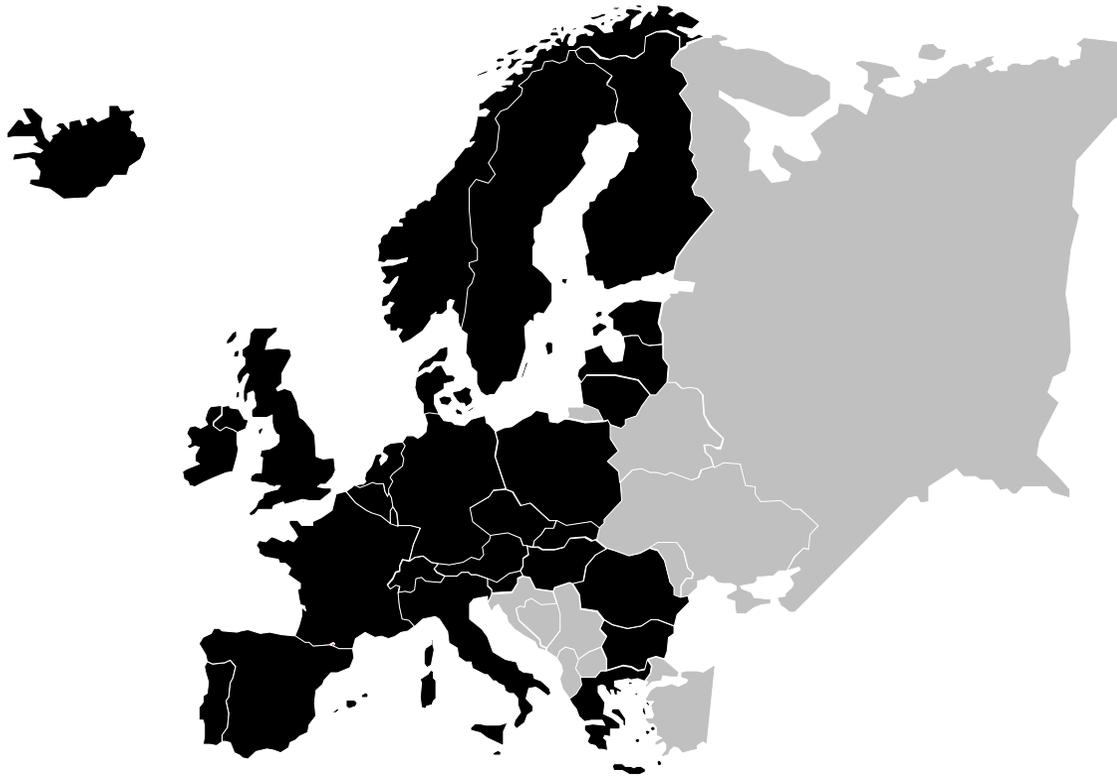
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdienstesumsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur

Der neue europäische Zahlungsverkehrsraum umfasst 31 Teilnehmerstaaten



 Teilnehmende Länder

Land	Land
Belgien	Malta
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Deutschland	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweiz
Großbritannien	Schweden
Irland	Spanien
Island	Slowenien
Italien	Slowakei
Liechtenstein	Tschechien
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Zypern
Lettland	

Europa rückt näher zusammen:

Was ändert sich durch SEPA?

Im Rahmen der SEPA können folgende standardisierte Zahlungsinstrumente europaweit genutzt werden:



SEPA-Kartenzahlungen – bereits eingeführt



SEPA-Überweisung – seit 28.01.2008



SEPA-Lastschrift – Einführungstermin offen

- Die Verfahren können für grenzüberschreitende europäische Zahlungen und Inlandszahlungen genutzt werden.

Europaweit Geldeinzüge tätigen:

Das SEPA-Lastschriftverfahren im Überblick

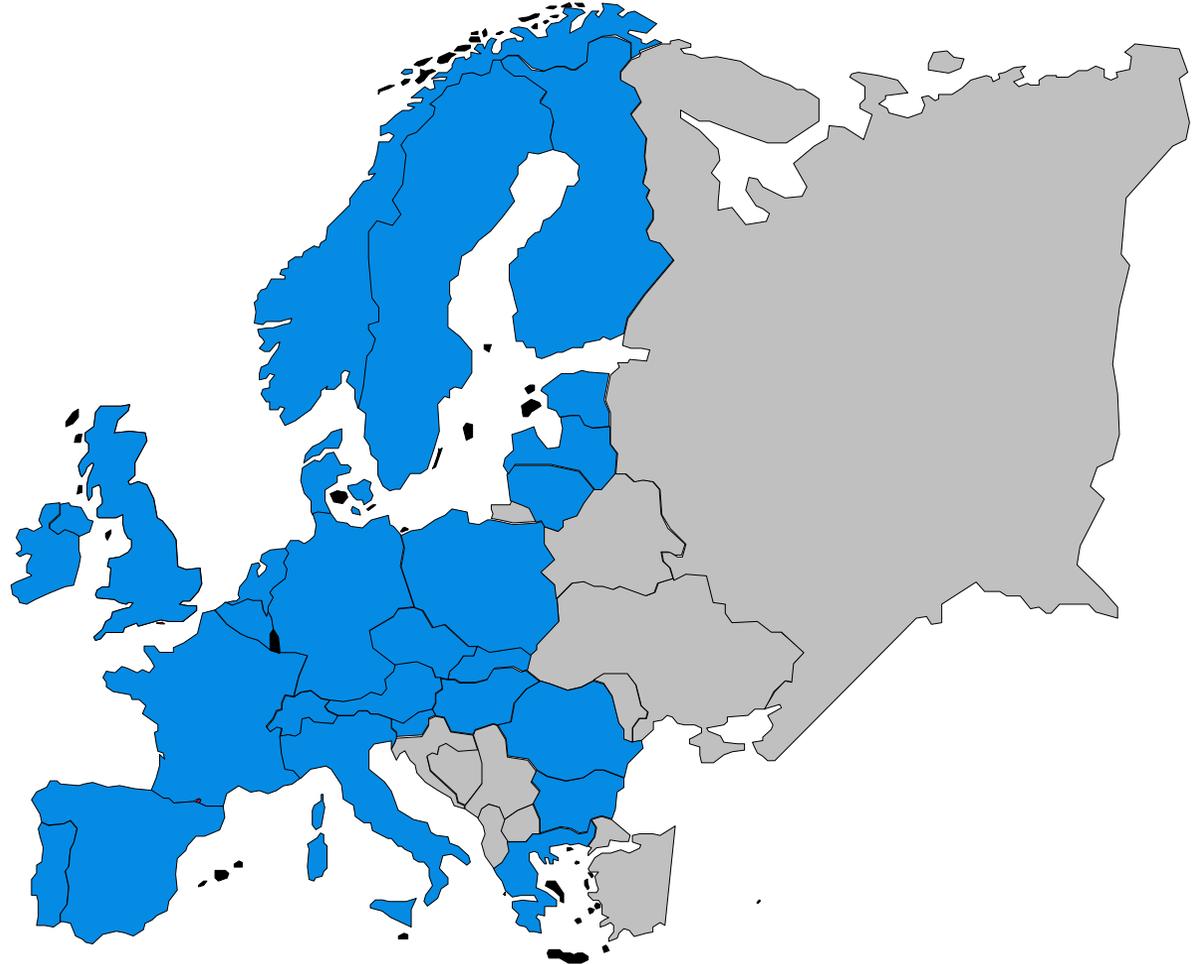
Das SEPA-Lastschriftverfahren ermöglicht **erstmal** europaweit den Einzug von fälligen Rechnungsbeträgen



Nutzung von IBAN und BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl

Verwendung gleichermaßen für grenzüberschreitende und inländische Zahlungen

Es werden neue Mandate (Einzugsermächtigungen) für die nutzenden Kunden erforderlich



Elektronisch und mit mehr Sicherheit:

Das neue SEPA-Datenformat für Lastschriften

- Das SEPA-Datenformat ist der vorgeschriebene Datensatz für die SEPA-Lastschrift und die SEPA-Überweisung
- Das SEPA-Datenformat hat eine bestimmte Datenstruktur:
XML-Format basiert
 - SEPA-Zahlungen können ausschließlich in diesem Datenformat eingereicht und verarbeitet werden
- Für die Nutzung des SEPA-Datenformats zur Einreichung belegloser Kundenaufträge an die Bank gibt es eine Empfehlung des European Payments Council
- Die marktgängigen Electronic-Banking-Produkte werden derzeit für SEPA fit gemacht
- Prüfen Sie die SEPA-Fähigkeit Ihrer Bankensoftware

Europaweit Geldeinzüge tätigen

- das SEPA-Lastschriftverfahren im Überblick

- Einführung eines **exakten Fälligkeitsdatum zur Einlösung der Lastschrift** (vgl. bisher Einlösung der Lastschrift bei Sicht)
 - Bei Erstlastschriften ist eine Vorlagefrist von **fünf Bankarbeitstagen**, bei Folgelastschriften von zwei Bankarbeitstage bei der Zahlstelle vor **Fälligkeit einzuhalten**
- **Widerspruchsfrist des Zahlungspflichtigen beträgt acht Wochen** nach Kontobelastung
- Teilnahme nur mit **neuer, eindeutiger Identifizierungsnummer des Einreichers** (Creditor Identifier)
- Das SEPA-Lastschriftverfahren wird **ausschließlich beleglos (online)** angeboten
- Nutzung des XML-basierten SEPA-Datenformats statt des bisherigen DTAUS-Formats

Ab wann die SEPA-Lastschrift erstmalig genutzt werden kann, ist derzeit noch offen. Um beispielsweise den Widerruf oder die Autorisierung von Lastschriften europaweit einheitlich und verbindlich zu regeln, ist es erforderlich, dass die EU-Richtlinie für Zahlungsdienste (PSD) in allen 31 Teilnehmerstaaten in nationales Recht umgesetzt ist. Dies soll laut Vorgabe aus Brüssel bis November 2009 erfolgt sein.



Wo trifft es den Verwalter

Lastschrift-Einzüge gehören beim Verwalter zum Tagesgeschäft:

➡ Eigene Veranlassung

Die monatlichen (Massen-)Einzüge

Zum Beispiel für

- Hausgeld
- Miete
- Verwalterhonorar
- Hausgeld- oder Betriebskostenabrechnungen (bei Nachzahlungen)

➡ gewollt fremdbestimmt

Erteilte Einzugsermächtigungen

u.a. mit Ordnungsbegriffen wichtig für automatisierte Zahlungszuordnungen

Zum Beispiel für

- Betriebskostenposten
- Kosten im Bereich Instandhaltung, Zinsen usw.
- Verwalterhonorar

Neue Regeln beachten

1. Exaktes Fälligkeitsdatum

- nicht mehr Ausführung bei Sicht
- rechtzeitige Einreichung bei Kreditinstitut


nicht später eingezogen

Fälliger Einzug:
es darf nicht früher und auch
werden

1. Nur noch elektronisch

- keine Lastschriftbelege
- Identifikationsnummer
- neues Lastschriftformat


(DTAUS-Dateien) gilt nicht mehr

Bisheriges Format

(Software und Banking-

3. Nur Eindeutige Auftragskennung

- elektronische Authentifizierung
- stimmt Betrag, Bankverbindung, Kundenidentifikation
- Aktualität Genehmigung des Zahlungsgebers


(muss autorisiert sein)

Lastschrift-Genehmigung

4. Rahmenverträge für Lastschriften

- wiederkehrende Lastschriftbeträge
- sind die Beträge gleichbleibend oder ändern sie sich
- sind die Bedingungen auf beiden Seiten klar hinterlegt (bei Zahlungsgeber und Ba



Jeder Auftrag braucht

5. Neue Haftungsregeln

- vorgeschriebene Transparenz der Aufträge (Auskunftspflicht)
- Bank haftet für Ausführung der Lastschrift
- Vorschrift fordert hohe Geschwindigkeit bei Wertstellung
- Authentifizierung und Referenznummer



Sicherheiten vor Auftragsausführung ein

Banken ziehen

6. Neue Widerrufsbestimmungen

- Information zum Widerruf ist jedem Auftrag mitzugeben
- Haftung und Entgeltregelung
- acht Wochen



werden

Widerruf kann kostspielig

Wie ist die Umsetzung zu erwarten

EU:

PSD-Richtlinie

vom November 2007, 37 Seiten

Link:

http://eur-lex.europa/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:319:0001:0036_DE:PDF

Bundesregierung:

Zahlungsdiensterichtlinie

Vom Oktober 2008, 117 Seiten

WEB-Seite des Bundesministers für Finanzen

Bundesrat im Dezember 2008

Bundestag Verabschiedung bis Mitte 2009 vorgesehen

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Übereinkommens erlassen wurden)

Bundesrat

Drucksache 827/08

07.11.08

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Fz - R - Wi

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdienstumsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist vor dem Hintergrund der Schaffung eines modernen und rechtlich kohärenten Zahlungsverkehrsraums im Binnenmarkt essentiell. Gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt setzen gleiche Marktzugangskriterien und gleiche Anforderungen für die Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute voraus.

B. Lösung

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie, die für die neue Instituts-kategorie der Zahlungsinstitute ein spezifisches Erlaubnisverfahren und besondere Regelungen für eine laufende Aufsicht vorsehen, werden in diesem Artikelgesetz durch ein neu zu schaffendes Zahlungsdienst-aufsichtsgesetz umgesetzt (Artikel 1). Darüber hinaus werden das Kreditwesengesetz (Artikel 2) sowie sonstige Gesetze vorwiegend mit Aufsichtsbezug (Artikel 3, 5, 6, 7 und 8) mit marginalen Änderungen den neuen Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie angepasst. Ferner wird die Verordnung

Fristablauf: 19.12.08

Wie ist die Umsetzung zu erwarten

Und die Banken????

Kreditwirtschaft hat die „technischen“ Standards selbst definiert

Alle Geldinstitute sind deshalb gut vorbereitet

angestrebt ist auf jeden Fall eine einheitliche Handhabung

1

(Veröffentlichungspflichtige Rechtsakte, die in Anmerkung 4 des EG-Vertrags (insam-Vertrag) Erläuterung finden)

5

RICHTLINIE 2007/64/EG DES EU
KOMMISSIONS
über Zahlungsdienste im Binnenmarkt,
2005/60/EG und 2006/48/EG
(Text von

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EU
RÄUMEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Satz
und 1 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung der Europäischen Wirtschafts- und Sozial-
kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (1),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die Errichtung des Binnenmarktes ist die Abschul-
dung aller Hindernisse in der Gemeinschaft mit dem Ziel
freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen
Kapital zu ermöglichen, unerlässlich. Ein einfluss-
reicher Binnenmarkt für Zahlungsdienste ist
diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung. Zu
werten die Funktionsabläufe dieses Marktes jedoch
die schließliche Harmonisierung in diesem Bereich bein-

(2) Derzeit sind die Zahlungsverkehrsmittel der Mit-
glieder aufgrund ihrer nationalen Ausrichtung unent-
lich organisiert und der rechtliche Rahmen
Zahlungsdienste besteht aus 27 verschiedenen nationalen
Rechtssystemen.

(3) In diesem Bereich wurden bisher mehrere Rechts-
erlässe, nämlich die Richtlinie 97/7/EG des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997

(4) ABl. C 109 vom 5.5.2006, S. 10.

(5) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. April
2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des
vom 15. Oktober 2007.

Bundesrat

Drucksache 827/08

07.11.08

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Fz - R - WI

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen
Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdienste-
umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der
Richtlinien 97/7/EG, 2002/85/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur
Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum
31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung der
Zahlungsdiensterichtlinie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist vor
dem Hintergrund der Schaffung eines modernen und rechtlich kohärenten
Zahlungsverkehrsraums im Binnenmarkt essentiell. Gleiche Wettbewerbs-
bedingungen im Binnenmarkt setzen gleiche Marktzugangskriterien und gleiche
Anforderungen für die Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute voraus.

B. Lösung

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie, die für die
neue Institutskategorie der Zahlungsinstitute ein spezifisches Erlaubnisverfahren
und besondere Regelungen für eine laufende Aufsicht vorsehen, werden in
diesem Artikelgesetz durch ein neu zu schaffendes Zahlungsdienste-
aufsichtsgesetz umgesetzt (Artikel 1). Darüber hinaus werden das
Kreditwesengesetz (Artikel 2) sowie sonstige Gesetze vorwiegend mit
Aufsichtsbezug (Artikel 3, 5, 6, 7 und 8) mit marginalen Änderungen den neuen
Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie angepasst. Ferner wird die Verordnung

Fristablauf: 19.12.08

Verfahren: Bundesgesetzgebungsverfahren mit Anhörung des 100.000er-Körpers
Datum: 02.11.07, 08.01.08, 24.04.07, 02.11.07, 08.01.08
02.11.07, 08.01.08

Was kann der Verwalter heute schon tun

Worauf sollte sich der Verwalter mittelfristig einstellen

Überprüfen Sie die eigene Lastschrift-Praxis als Beauftragender von Lastschriften!

Liegen Einzugermächtigungen vor?

Gibt es darin:

eine eindeutige Laufzeit der Ermächtigung,

vereinbarte Termine und Fristen,

vereinbarte feste Geldbeträge, alternativ zumindest Begrenzungen in der Höhe,

eindeutige Aussagen zur aktuellen Bankverbindung,

korrekte Unterschriften?

Wie gehen Sie mit ihren Einzugermächtigungen um? !

Halten Sie sich

an die vereinbarten Termine,

an die vereinbarte Höhe,

an die vereinbarte Bankverbindung?

Was kann der Verwalter heute schon tun

Worauf sollte sich der Verwalter mittelfristig einstellen

Überprüfen Sie die erteilten Lastschriftaufträge!

(Sie handeln im Namen Dritter und haben Lastschriftaufträge erteilt)

Erinnern Sie sich noch an die Form der Erteilung haben Sie den Beleg in den Akten?

Machen Sie eine komplett-Revision Ihrer erteilten Lastschriftaufträge!

Prüfen Sie das Verhalten des Lastschrift-Einziehers anhand Ihrer Unterlagen!

Überprüfen Sie die Werkzeuge mit denen Lastschriften umgesetzt werden!

Aktualität der Bankensoftware?

Herausforderung an Ihre Verwaltersoftware:

Wie gut überwacht sie die Termine und Fälligkeiten?

Wie gut lassen sich Lastschriften verwalten,
sind die erforderlichen Eingaben möglich?

Kann sie Lastschriften im neuen Format generieren?

Man sollte immer rechtzeitig wissen, was auf einen zukommt
Das haben Sie heute mit tapferem Durchhalten realisiert

Prognose

Die (Ihre) Bankensoftware und Ihre Verwaltersoftware werden
zwangsläufig enger zusammenrücken müssen...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



DKB IT-Services GmbH

Brigitte Schöne

Geschäftsführerin

Haus der Immobilie

Jägerallee 23

14469 Potsdam

Tel.: 0331- 290 4300

brigitte.schoene@dkb-it-services.de